

Beschluss-Vorlage 2018/0431 zur Sitzung am 27.11.2018
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 6

öffentlich

Betreff: Änderung der städtischen Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS - sowie der städtischen Friedhofsgebührensatzung – FGS -; Vorberatung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben) Euro	<u>Folgekosten</u> einmalig lfd. jährl. Euro
Kosten lt. Kostenschätzung Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
 wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

1. **Sog. Urnenerdkammergräber als neue Grabart, vgl. dazu das beigefügte Foto in der Anlage (Bild von Urnenerdkammergräbern auf dem Friedhof St. Martin)**

Bisher gibt es auf den städtischen Friedhöfen bereits **Urnengräber** sowie **Urnennischen** (*Grabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen in Urnenmauern oder Stelen*). Darüber hinaus gibt es **Urnengemeinschaftsfelder** für anonyme Urnenbeisetzungen und **Urnengräbern unter Bäumen**.

Nachdem insbesondere Familiengräber (=Grabstätten für Erdbestattungen mit vier Grabstellen) immer weniger in Anspruch genommen werden und viele Gräber daher aufgelassen werden, stehen freie Flächen innerhalb der Familiengrabfelder zur Verfügung. Die Verwaltung hat – wie bereits angekündigt - Familiengräber in sog. Urnenerdkammergräber umgewandelt. Damit reagiert die Stadt auch auf die stetige Zunahme von Urnenbeisetzungen.

Gestaltung:

Ein Urnenerdammergrab hat eine dunkle Graniteinfassung und besteht aus sechs Kammergräbern, in denen jeweils zwei Urnen beigesetzt werden können. Bei den Kammern handelt es sich um Edelstahlröhren (Durchmesser ca. 17 cm), in denen übereinander zwei Urnen Platz haben. Die Kammern werden durch eine Steinplatte aus Granit ebenerdig abgeschlossen. Vor dieser Steinplatte findet sich jeweils eine weitere schmale Granitplatte als Abstellfläche für Kerzen, Blumen etc.. Der Zwischenraum zwischen den Steinplatten besteht aus kleinen Steinen (derzeit aus hellem Marmorkies), vgl. dazu das beigefügte Bild in der Anlage.

Wie diese neue Grabart für Urnenbestattungen von der Bevölkerung angenommen wird, ist noch nicht vorhersehbar. Die Gebühr sollte sich an den sonstigen Gebühren für vergleichbare Urnenbestattungen orientieren. Die Verwaltung schlägt vor, eine Grabnutzungsgebühr entsprechend der Gebühr für eine Urnennische in einer Urnenstele (für zwei Urnen) festzulegen. Die Gebühr beträgt hier derzeit 450.- Euro für 10 Jahre.

Zusätzlich fallen beim Ersterwerb für die Steinplatte samt Schließmechanismus bei einem Urnenerdammergrab Kosten i. H. v. 160.- Euro an, die der/die Grabinhaber*in zu tragen hat.

Beschriftung der Grabplatte:

Wie die Beschriftung auf der Grabplatte erfolgt (Gravur oder aufgesetzte Buchstaben/Ziffern bzw. in Form einer Metallplatte etc.), sollte den Grabnutzer*innen überlassen werden. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist - nach Ansicht der Verwaltung - nicht erforderlich und „lockert“ das Erscheinungsbild auf; die Grabplatte kann nach Aufgabe des Grabnutzungsrechts nicht wieder- oder weiterverwendet werden. Soweit von den Grabinhaber*innen gewünscht, erhalten diese bei einer Auflösung die (alte) Grabplatte.

2. Geringfügige Anpassung der Gebühren bei Kinder(erd)gräbern:

Die Gebühr für ein Kinder(erd)grab beträgt derzeit 300.- Euro für 7 Jahre.

Finanztechnisch ist die Ausweisung einer Jahresgebühr notwendig.

Dies ist hier ungünstig: die Division der Grabgebühr durch 7 ergibt 42,85714285.- Euro; die Multiplikation dieser Jahresgebühr mit 7 ergibt dann nicht mehr 300.- (sondern 299,9999999).

Daher ist eine Anpassung auf 301.- Euro geboten, da dieser Betrag gut durch 7 teilbar ist.

3. Festsetzung von sog. verrottbaren Urnen in Urnengräbern und Erdgräbern:

Neu in die Friedhofsbestattungssatzung sollte aufgenommen werden, dass Urnen, die in sog. Urnen(erd)gräbern oder sonstigen Erdgräbern (Einzel- oder Familiengräber) beigesetzt werden, aus verrottbarem Materialen bestehen müssen.

Eine solche Regelung besteht bereits für Urnengräber unter Bäumen sowie für anonyme Urnenbestattungen. Es müssen *„selbstaufflösende Urnen oder Urnen aus unlegiertem Blech“ verwendet werden. Werden Überurnen verwendet, müssen diese „aus verrottbarem Material - z. B. aus Maisstärke, Kork, Holz oder sonstigem Material, das bald verrottet und umweltverträglich ist – bestehen“.*

Diese Urnen zersetzen sich im Erdreich. Eine spätere Entnahme der Urnen ist hier nicht erforderlich / angezeigt (Totenruhe).

4. Abstellen von Gegenständen bei den Urnennischen und den neuen Urnenerdammergräbern:

Zudem sollte in der Satzung klargestellt werden, dass auf dem Boden bei den Urnennischen und Urnenstelen sowie außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen bei den neuen Urnenerdammergräbern keine Gegenstände abgestellt werden dürfen. Dies hatte in der Vergangenheit zu berechtigten Beschwerden von Grabnutzer*innen geführt. Auch die Reinigung der Flächen durch den Bauhof wurde erheblich erschwert. Die Verwaltung hat daraufhin alle Nutzer*innen angeschrieben und darauf hingewiesen, dass auf dem Boden keine Gegenstände abgestellt werden dürfen. Blumen oder eine Kerze können bei den Urnenstelen bzw. Urnenwänden in dafür vorgesehene Halterungen abgestellt werden.

Außerdem werden die Grabinhaber*innen bereits bei Erwerb einer solchen Grabstätte sowie in den Graburkunden explizit von der Friedhofsverwaltung auf dieses Verbot hingewiesen. Probleme gibt es seitdem nicht mehr. Eine Klarstellung in der Satzung ist aber sinnvoll, da damit alle Friedhofsbesucher*innen angesprochen werden und nicht nur die eigentlichen Inhaber*innen des Grabnutzungsrechtes.

Anlässlich einer Bestattung sollten für die Dauer von höchstens 14 Tagen, in vertraglichem Umfang, Gegenstände abgestellt werden dürfen.

Hinweis:

Die Verwaltung wird die Grabgebühren im Jahr 2019 allgemein einer Prüfung unterziehen (auch im Vergleich zu anderen Kommunen) und das Ergebnis vorlegen.

Beschlussvorschläge:

1. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung – FBS - :

- a. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Friedhofsgebührensatzung um eine Gebühr von 450.- Euro für 10 Jahre (zzgl. 160 Euro beim Ersterwerb – für die Grabplatte aus Granit) für sog. Urnenerdkammergräber zu ergänzen.
Die Verwaltung wird beauftragt dem Stadtrat eine entsprechende Satzungsänderung der Friedhofsgebührensatzung – FGS - vorzulegen.

Änderungen:

- b. Für ein Kinder(erd)grab wird eine Gebühr von 301.- Euro für 7 Jahre festgesetzt (statt vormals 300.- Euro).
Die Verwaltung wird beauftragt dem Stadtrat eine entsprechende Satzungsänderung der Friedhofsgebührensatzung – FGS - vorzulegen.

Änderungen:

2. Änderung der Friedhofsbestattungssatzung – FBS -:

- a. Als neue Grabart werden sog. „Urnenerdkammergräber“ (für bis zu zwei Urnen) in der Satzung ergänzt.
- b. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat sog. verrottbare Urnen für Urnen festzusetzen, die zukünftig in Urnenerdgräbern oder Erdgräbern bestattet werden.
Die Verwaltung wird beauftragt dem Stadtrat eine entsprechende Satzungsänderung der Friedhofsbestattungssatzung – FBS - vorzulegen.

Änderungen:

- c. Es wird klargestellt, dass bei den Urnenwänden (für 4-8 Urnen) sowie Urnenstelen (für 2 Urnen) keine Gegenstände auf dem Boden abgestellt werden dürfen, bei den Urnenerdkammergräbern nur auf der dafür vorgesehenen Fläche. Abweichend davon ist anlässlich einer Bestattung für die Dauer noch höchstens 14 Tage das Abstellen von Gegenständen auf dem Boden zulässig, soweit ein vernünftiges Maß nicht überschritten wird.
Die Verwaltung wird beauftragt dem Stadtrat eine entsprechende Satzungsänderung der Friedhofsbestattungssatzung – FBS - vorzulegen.

Änderungen:

Franz, Jochen

Genehmigt Dritter Bgm

Anlage zu TOP 6 HA 27112018_Bild Urnenerdkammergraeber